Vereinssatzung

KG Narrenzunft Rot-Gold Bergkamen e.V.

§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „ KG Narrenzunft Rot-Gold Bergkamen e.V.“.

2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Bergkamen.

3. Vereinsanschrift ist die Anschrift des Vorstandsvorsitzenden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, insbesondere des Gardetanzsports, und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

3. Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV

4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §2 Abs.1 gegebenen Rahmen erfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keinerlei Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in folgenden Verbänden an:
   Bund Deutscher Karneval
   Deutscher Sportbund

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückerstattung der Beiträge erfolgt nicht.

4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. des Monats fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
   Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
   Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
   Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen, kann aber auch nach Absprache in bar beim Kassierer eingezahlt werden.
   Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
   Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder es trotz Mahnung mit seinem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§6 Haftung

1. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum wird das Vereinsmitglied bzw. deren gesetzlicher Vertreter in Höhe der Schadenssumme in Regress genommen.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne vom §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus :
   a) Vorstandsvorsitzende®
   b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
   c) 1.Kassierer(in)
   d) 1.Schriftführer(in)

2 . Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter §8 Abs.1 genannten und dem/der
   a) 2. Kassierer(in) (vertritt in Vorstandssitzungen den verhinderten 1. Kassierer bei gleichem Stimmrecht)
   b) 2. Schriftführer(in) (vertritt in Vorstandssitzungen den verhinderten Schriftführer bei gleichem Stimmrecht)

3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln direkt von dem Organ Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter mindestens einer der Vorsitzenden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Art beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,-€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

6. Verschiedene Ämter des Vorstands können nicht auf eine Person vereinigt sein.

7. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

8. Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der anderen Organe bedürfen. Er führt die Beschlüsse der anderen Organe aus.

9. Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe das Vereinsvermögen zu verwalten und darüber Buch zu führen.

10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern oder der in §8 Abs. 2 beschriebenen Vertreter beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt.

2. Der Jahreshauptversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

3. Jede Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein gemeldete Adresse verschickt worden ist.

4. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Versammlung gewählt. Soweit der Schriftführer oder dessen Vertreter nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Versammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, sofern es die Versammlung nicht anders bestimmt, offen durch Handerhebung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den in §8 genannten Vorstand.

8. Die Jahreshauptversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

9. Die Jahreshauptversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie allerdings abweichend zu §9 Abs.6 eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

10. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

11. Die Jahreshauptversammlung ist auch zuständig für :

    a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
    b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
    c) Mitgliedsbeiträge
    d) Gebührenbefreiungen
    e) Aufnahme von Darlehen
    f) Rechtsgeschäfte über 500,-€
    g) Satzungsänderungen
    h) Auflösung des Vereins

§10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Versammlung gewählt. Soweit der Schriftführer oder dessen Vertreter nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Versammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es die Versammlung nicht anders bestimmt, offen durch Handerhebung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Protokolle

1. Die Beschlüsse aller Organe des Vereins, also der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung und auch alle Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

2. Die Protokolle müssen sowohl vom Schriftführer, oder stellvertretendem Schriftführer, als auch dem Vorstandsvorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, unterschrieben werden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes, eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

2. Den Kassenprüfern steht das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung zu. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, ob
   a) die Kassenbücher ordnungsgemäß geführt wurden;
   b) alle Einnahmen und Ausgaben belegt wurden,
   c) die Beiträge der Mitglieder ordnungsgemäß entrichtet wurden;
   d) die Gelder des Vereins sparsam und wirtschaftlich verwaltet wurden.

3. Dieser Bericht ist Bestandteil des Protokolls der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf, 80639 München.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.